

## Prüfung von Nutzungskonzepten für Agroforstsysteme nach §4 GAP DZVO



**Inklusive  
Checkliste**

für Bearbeiterinnen  
und Bearbeiter



## **Autoren**

Isabelle Frenzel und Philipp Paeslack

## **Impressum**

Herausgeber:  
Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.  
Karl-Liebknecht-Straße 102 – Haus B  
03046 Cottbus

Tel.: +49 (0) 355 752 132 43  
Mail: [info@defaf.de](mailto:info@defaf.de)  
Internet: [www.defaf.de](http://www.defaf.de)

\* zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form genutzt, es sind alle Geschlechter angesprochen

1. Auflage: September 2023

## Zweck dieser Handreichung

Die vorliegende Handreichung dient als Unterstützung für zuständige Institutionen und Behörden, die vom Gesetzgeber geforderten Nutzungskonzepte für Agroforstsysteme im Rahmen der Flächenanträge zu prüfen. Da die Kriterien für die Prüfung nicht klar definiert sind, gibt es stellenweise Unsicherheiten im Umgang mit der Prüfung des Nutzungskonzeptes. Diese Handreichung erläutert die fachlichen und rechtlichen

Hintergründe der einzelnen Anforderungen für die Prüfung des Nutzungskonzeptes. Sie orientiert sich dabei am Nutzungskonzept vom Land Niedersachsen. Da die Nutzungskonzepte bundesweit sehr ähnlich aufgebaut sind und die europäischen und nationalen rechtlichen Rahmen deutschlandweit gelten, kann diese Handreichung auch für andere Bundesländer verwendet werden.

## Was sind Agroforstsysteme?

Im Allgemeinen handelt es sich bei Agroforstsystemen um landwirtschaftliche Flächen, bei denen eine kombinierte Nutzung von Acker, Grünland oder Dauerkulturen mit Gehölzen stattfindet. Sie zeichnen sich durch eine bewusst genutzte Wechselwirkung zwischen Gehölzen und angrenzenden Kulturen aus. Es gibt typischerweise drei Arten von Agroforstsystemen, die unterschiedliche Kombinationen beinhalten (Nair, 1985):



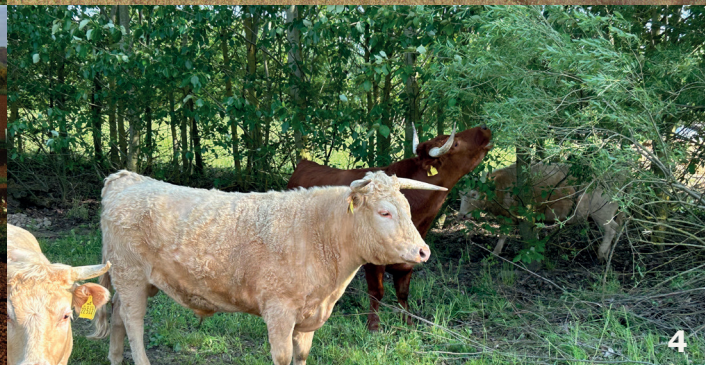
**Silvoarable Systeme:** Hier werden Bäume in Kombination mit Ackerkulturen angebaut.



**Silvopastorale Systeme:** Hier werden Bäume mit Tierhaltung kombiniert.



**Agrosilvopastorale Systeme:** Hier werden sowohl Bäume, Ackerkulturen als auch Tierhaltung miteinander kombiniert.





5



6

1 Gehölze in Kombination mit Hühnern  
(Bild: Lignovis GmbH)

2 Alley-Cropping-System bzw. Feldgassensystem mit Hybrid-Pappelstreifen auf Acker  
(Bild: Christian Böhm)

3 Junges Agroforstsystem in Kombination von Gehölzen (Mischung aus Wertholz, Pappeln, Nuss- und Obstgehölzen) und Acker  
(Bild: Philipp Weckenbrock)

4 Gehölze in Kombination mit Rindern  
(Bild: Isabelle Frenzel)

5 Apfelbäume als Einzelbäume auf Grünland  
(Bild: Philipp Westerwalbesloh)

6 Waldgartensystem (Bild: Burkhard Kayser)

Die Bilder zeigen Möglichkeiten der Gestaltung eines Agroforstsystems. Agroforstsysteme sind in ihrem Design und den Kombinationsmöglichkeiten sehr vielfältig. Mögliche Vorteile für den Antragsteller aufgrund der Anlage eines Agroforstsystems sind z.B.:

- ◇ Verbesserung der Klimaanpassung der landwirtschaftlich genutzten Fläche
- ◇ Verbesserung des Erosionsschutzes (Wind & Wasser)
- ◇ Steigerung der Bodenqualität
- ◇ Verbesserung der Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit

Weitere Leistungen von Agroforstsystemen sind z.B.:

- ◇ Förderung der Biodiversität
- ◇ Schaffung eines Biotopverbundes für Wildtiere
- ◇ Ästhetische Aufwertung der Kulturlandschaft
- ◇ Förderung regionaler Wertschöpfungsketten
- ◇ Klimaschutz durch Kohlenstoffspeicherung in der Biomasse der Gehölze

Weitere Informationen zur Agroforstwirtschaft finden Sie auch auf der Website vom Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF e.V.):  
<https://agroforst-info.de/>

## Checkliste zur Prüfung des Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem

**Sind bei streifenförmiger Anlage mindestens 2 Streifen im Agroforstsystem geplant?**

**Stimmt der Gehölzflächenanteil bzw. die Anzahl der Gehölze im System?**

**Bei Streifen: mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche (Schlag) einnehmen**

**Bei Einzelbäumen: verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar**

**Wurde das Agroforstsystem nach dem 01.01.2022 angelegt? Wenn ja, wurden Gehölzarten vermieden, die auf der Negativliste stehen?**

**Sind die Angaben vollständig?**

**Hat der Antragsteller bestätigt, dass es sich nicht um ein Landschaftselement handelt?**

**i**

Naturschutzfachlich Belange spielen für die Genehmigung des Nutzungskonzeptes keine Rolle. In Schutzgebieten sollte der Landwirt gesondert Rücksprache mit den Behörden des Naturschutzes halten, ob der Anlage eines Agroforstsystems naturschutzfachliche Bedenken entgegenstehen.

## Detaillierte Beschreibung der einzelnen Angaben im Niedersächsischen Nutzungskonzept

Generell gilt: Bei Unklarheiten beim Antragsteller nachhaken. Bei fachlichen Fragen kann gerne der DeFAF e.V. kontaktiert werden.

|           |   |  |
|-----------|---|--|
| <b>1.</b> | <b>Angaben zur Fläche, auf der das Agroforstsystem angelegt werden soll</b> |  |
| 1.2       | Feldblocknummer (FLIK)  | Diese ist im LEA-Schlaginfo-Portal zu finden und in jedem Antrag anzugeben, da sie für die behördliche Dokumentation relevant ist.   |
| 1.3       | Schlagnummer  | Die Schlagnummer gilt weiterhin für die gesamte Fläche, inklusive der Gehölzstreifen.  |
| 1.4       | Bodennutzung  | Agroforstsysteme dürfen auf allen drei Bodennutzungsformen angelegt werden.  |
| 1.5       | Größe des Agroforstsystems  | <p>Die Größe bezieht sich auf den gesamten Schlag. Also auf die Gehölzfläche plus Acker- oder Grünlandfläche dazwischen.</p> <p>Wichtig ist hierbei, dass die Mindestparzellengröße, ab der ein Antrag auf Direktzahlung beantragt werden kann, eingehalten wird. Allgemein liegt diese nach §3 GAPInVeKoSV bei 0,3 ha, kann aber durch die Bundesländer auch niedriger festgesetzt werden. In Niedersachsen beträgt die Mindestparzellengröße laut § 2 in VeKoSVAVO 0,1 ha.</p> |
| <b>2.</b> | <b>Angaben zur Gehölzfläche</b>   |  |
| 2.1       | Agroforstsystem bereits angelegt oder in Planung                            | Auch bevor Agroforstsysteme in der GAPDZV aufgenommen wurden, wurden bereits welche angelegt. Mitunter konnten diese z.B. als Dauerkulturen oder Niederwald im Kurzumtrieb im Agrarantrag geltend gemacht werden. Die Agroforstsysteme auch als solche anzumelden bringt für die Landwirte den Vorteil der einfacheren Antragstellung sowie ggf. weiterer Fördermöglichkeiten.   |
| 2.2       | Form des Agroforstsystems   | <p>Bei streifenförmigen Agroforstsystemen muss in der Folge dann Punkt 4.3. ausgefüllt werden, bei flächigen Systemen Punkt 4.4.</p> <p>Es ist denkbar, dass ein Landwirt eine Fläche sowohl mit Einzelbäumen als auch mit Gehölzstreifen bepflanzt. Dieser Fall ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Vorschlag ist hier, die Bereiche mit Einzelbäumen und mit Streifen jeweils separat zu betrachten und hinsichtlich der Vorgaben zu prüfen.</p>                                |

|     |                                |  |
|-----|--------------------------------|--|
| 2.3 | Anzahl der Streifen            | Bei streifenförmigen Agroforstsystemen müssen mindestens zwei Streifen angelegt werden, sonst ist das Nutzungskonzept abzulehnen. Die Streifen müssen dabei nicht parallel zueinander verlaufen.   |
| 2.4 | Länge und Breite der Streifen  | <p>In Kombination mit der Größe des Schlages kann hieraus der Gehölzflächenanteil berechnet werden, der 40 % nicht übersteigen darf. Die Streifen können dabei unterschiedliche Längen und Breiten aufweisen.</p> <p>Hinsichtlich der Breite der Streifen gibt es für die Anerkennung des Nutzungskonzeptes keine Festsetzung. Wenn der Antragsteller auch eine Förderung über die Ökoreglung 3 (ÖR 3, im Anhang mehr Informationen) beantragen möchte, müssen die Gehölzstreifen mind. 3 m und max. 25 m breit sein.</p> <p>Üblich ist es, einen Pufferbereich zwischen Gehölzen und Ackerkultur- oder Grünlandstreifen zu belassen. Dieser Pufferbereich ist Teil des Gehölzstreifens und zählt somit zur Gehölzfläche eines Agroforstsystems. Bei einreihigen Gehölzstreifen ist es durchaus möglich, dass diese auch weniger als 3 m breit sind.</p> |
| 2.5 | Abstand zwischen den Streifen  | Der Abstand zwischen den Streifen ist für die Anerkennung des Nutzungskonzeptes nicht relevant. Wenn der Antragsteller auch eine Förderung nach ÖR 3 beantragen möchte, muss der Abstand zwischen den Streifen und zum Rand der Fläche mindestens 20 m und darf maximal 100 m betragen.  |
| 2.6 | Streifen entlang von Gewässern | Dieser Punkt ist nicht relevant für die Anerkennung des Nutzungskonzeptes. Wenn der Antragsteller eine Förderung nach ÖR 3 beantragen möchte, gibt es hinsichtlich des Abstandes zwischen den Streifen und einem Gewässer eine Sonderregelung. Falls ein Streifen „fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe“ angelegt wird, darf der Abstand für die Beantragung der ÖR 3 auch weniger als 20 m betragen.  |

|  |  |  |
|--|--|--|
| 2.7  | Zeitpunkt der Anlage                               | <p>Hier ist entscheidend, ob das Agroforstsystem vor oder nach dem 1. Januar 2022 angelegt wurde. Für ab dem 1. Januar 2022 angelegte Agroforstsysteme gilt die Negativliste (Tabelle 2 im Anhang). Schon zuvor angelegte Systeme dürfen auch Gehölzarten der Negativliste beinhalten.</p> <p>Dem Antragsteller ist es frei überlassen, wann genau das Agroforstsystem angelegt wird. Hier ist aber zu beachten, dass je nach Gehölzart z.T. enge Pflanzzeiträume üblich sind. Pappeln werden zum Beispiel i.d.R. im Frühjahr gepflanzt, Obst- und Nussgehölze je nach Art i.d.R. im Herbst oder Winter.</p>   |
| <b>3. Erklärung im Zusammenhang mit geschützten Landschaftselementen</b> |  |  |
| 3.1  | Unterschied Landschaftselement und Agroforstsystem | <p>Der Antragsteller muss bestätigen, dass es sich nicht um „Gehölzflächen handelt, die am 31. Dezember 2022 den Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselementes unterliegen“ (aus Nutzungskonzept Niedersachsen) handelt. Dazu setzt er ein Kreuz oder einen Haken in das dafür vorgesehene Feld. Ein Nachweis hierfür zu erbringen ist nicht erforderlich.</p> <p>Landschaftselemente:<br/>Hecken/ Knicks, Baumreihen oder Einzelbäume können auch ein Landschaftselement darstellen. Bei Landschaftselementen besteht eine Verpflichtung, diese zu erhalten und naturverträglich mit ihnen umzugehen. Wenn diese entfernt oder unsachgemäß behandelt werden, führt dies auf Basis landesrechtlicher Bestimmungen zu einem Konditionalitäts-Verstoß. Inwiefern es sich um einen Verstoß handelt, entscheidet dabei die Fachbehörde für Naturschutz der Länder.</p> <p>Landschaftselemente dürfen im Nachhinein nicht zu einem Agroforstsystem umgeändert werden (§4, Abs. 3, GAPDZV).</p> <p>Agroforstsysteme:<br/>Die Gehölze gehören zur landwirtschaftlichen Fläche (§4, Abs. 1, GAPDZV) und gehören somit zur produktiven Fläche. Die Gehölze dürfen also genutzt werden (z.B. als Nahrungsmittel oder Rohstoffe) und dürfen nach der Anlage umgesetzt oder wieder von der Fläche entfernt werden. Dies ist auch in § 23, Abs. 2 GAPKondV festgehalten.</p> |



| 4.  | <b>Angaben zu den jeweiligen Gehölzarten</b>           |  |
|-----|--|--|
| 4.1 | Gehölztyp (Baum- /oder Strauchart)                     | Hier ist die Angabe „Baum“ oder „Strauch“ ausreichend.   |
| 4.2 | Gehölzart (Botanischer Name)                           | Je nach Zielen und Standortverhältnissen des Betriebes können unterschiedliche Gehölze zur Anlage eines Agroforstsystems in einem Nutzungskonzept angegeben sein. Die Vielfalt von Gehölzen in einem Agroforstsystem kann dabei sehr groß sein (siehe Kapitel „Was sind Agroforstsysteme?“). Für Agroforstsysteme, die nach dem 1. Januar 2022 angelegt wurden, gilt die Negativliste, welche bestimmte Gehölzarten ausschließt. Die Negativliste (Anlage 1 zu §4 Abs. 2 GAPDZV) umfasst dabei 10 Arten von Gehölzpflanzen und ist in Tabelle 2 im Anhang aufgeführt.  |
| 4.3 | Anteil der Streifen in % an dem Schlag                 | <p>Dieses Feld ist nur vom Antragsteller auszufüllen, wenn es sich um ein streifenförmiges Agroforstsystem handelt.</p> <p>Die mindestens zwei Streifen im Agroforstsystem dürfen dabei „höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen“ (§4 Abs. 2 GAPDZV). Wenn mehrere Gehölzarten angegeben sind, kann die eingenommene Fläche prozentual zusammengefasst werden. Wenn die Prozente einzeln pro Gehölzart angegeben sind, muss die Summe dabei unter 40 % betragen.</p>   |
| 4.4 | Anzahl der Gehölze bei flächiger Anlage auf dem Schlag | <p>Dieses Feld ist nur vom Antragsteller auszufüllen, wenn es sich um ein Agroforstsystem mit flächig verstreuten Gehölzen handelt.</p> <p>Die Anzahl der Gehölze kann hier pro Hektar oder als kumulierte Summe für den gesamten Schlag angegeben werden. Dabei muss die Anzahl der Gehölze „mindestens 50 und höchstens 200“ (§4 Abs. 2 GAPDZV) pro Hektar betragen. Ist die Anzahl auf den Schlag bezogen, kann die Anzahl der Gehölzpflanzen mithilfe der „Größe des als Agroforstsystem einzurichtenden Schlages in ha“ (Siehe Punkt 1 Nutzungskonzept) ermittelt werden:</p> <p>Anzahl der Gehölzpflanzen / Gesamtfläche = Anzahl der Gehölzpflanzen pro Hektar</p> <p>→ Beispiel:</p> |

|     |   |  |
|-----|---|--|
|     |   | 1.500 Gehölzpflanzen auf 25 ha → $1.500 / 25 = 60$ , dies liegt zwischen 50-200 und entspricht somit den Anforderungen   |
| 4.5 | Nutzungs- / Verwertungszweck            | <p>Für den Nutzungs- / und Verwertungszweck sind keine bestimmten Begriffe für die Genehmigung oder Ablehnung vorgeschrieben. Beispiele für Begriffe sind „Nahrungsmittel“ oder „Rohstoff“. Dabei müssen nicht alle vom Antragsteller aufgelisteten Gehölzarten den Zweck „Nahrungsmittel“ oder „Rohstoff“ erfüllen. Im §4 Abs. 2 GAPDZV wird ein Agroforstsystem mit dem „vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion“ angelegt. Der Begriff „vorrangig“ ist dabei nicht weiter definiert. Es sollten mind. 50 % der Gehölze den Zweck als „Nahrungsmittel“ und/ oder „Rohstoff“ erfüllen.</p> <p>Weitere Nutzungs- / Verwertungszwecke können z.B. auch „Umwelt“, „Bestäuber- und Nützlingsförderung“, „Wildtiernahrung“ oder „Futterergänzung für Tiere“ sein, so zählt gemäß §3 Abs. 1 GAPDZV auch die Bereitstellung öffentlicher Güter als landwirtschaftliche Tätigkeit.</p> |
| 4.6 | Ernteintervall                          | <p>Je nach geplanter Nutzung und Verwertung der Gehölze sind unterschiedliche Ernteintervalle möglich. Bei Wertholzbäumen zur Holzproduktion erfolgt z.B. lediglich eine einzige Ernte, bei Apfel- und Nussgehölzen zur Obst- und Nussproduktion können die Bäume jährlich geerntet werden, bei schnellwachsenden Gehölzen (z.B. Pappel oder Weide) ist es üblich, je nach Umtriebszeit alle 3-25 Jahre zu ernten.</p> <p>Anders als z.B. beim „Niederwald im Kurzumtrieb“ ist hier kein bestimmtes Ernteintervall vorgegeben, welcher bei der Genehmigung des Nutzungskonzeptes berücksichtigt werden muss.</p>   |
| 4.7 | Voraussichtliches Jahr der ersten Ernte | <p>Je nach Gehölzart ist ein unterschiedlicher Zeitpunkt für die erste Ernte üblich. Dieser kann je nach Sorte sehr unterschiedlich sein. Bei der Wertholznutzung kann der Zeitraum der ersten Ernte weit über 60 Jahre betragen.</p> <p>Auch hier liegen keine bestimmten Vorgaben zur Genehmigung des Nutzungskonzeptes vor.</p>   |

# Anhang

## 1. Rechtliche Grundlage in der GAP-Direktzahlungsverordnung

In der EU-Förderperiode ist es ab 2023 möglich, Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland im Rahmen der Direktzahlungen zu beantragen. In Deutschland sind Agroforstsysteme seit dem 01.02.2022 rechtlich definiert und gehören zur landwirtschaftlichen Fläche. Die rechtliche Grundlage für Agroforstsysteme ist der §4 in der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV). Darin sind Agroforstsysteme wie folgt definiert:

(1) Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem nach Absatz 2 bilden.

(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:

1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

(3) Kein Agroforstsystem oder kein Teil eines Agroforstsystems sind Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden Voraussetzungen erfüllen für ein Landschaftselement, das nicht beseitigt werden darf, im Sinne des § 8 Absatz 1 und 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder einer am 31. Dezember 2022 geltenden Verordnung eines Landes, die auf Grund des § 8 Absatz 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung erlassen worden ist.

Zum Weiterlesen bzgl. der rechtlichen Grundlagen in der GAP-Direktzahlungsverordnung empfehlen wir Ihnen das Themenblatt Nr. 3 „Agroforstsysteme in der GAP ab 2023 - ein Überblick“ vom DeFAF e.V.

## 2. Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV) Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

**Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist:**

| Botanische Bezeichnung | Deutsche Bezeichnung    |
|------------------------|-------------------------|
| Buddleja davidii       | Schmetterlingsstrauch   |
| Fraxinus pennsylvanica | Rot-Esche               |
| Paulownia tomentosa    | Blauglockenbaum         |
| Prunus serotina        | Späte Traubenkirsche    |
| Quercus rubra          | Roteiche                |
| Rhus typhina           | Essigbaum               |
| Robinia pseudoacacia   | Robinie                 |
| Rosa rugosa            | Kartoffel-Rose          |
| Symphoricarpos albus   | Gewöhnliche Schneebeere |

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.

### 3. Öko-Regelung 3

Für die Fläche eines Agroforstsystems kann die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS) geltend gemacht werden. Zusätzlich kann der Antragsteller über die Öko-Regelung 3 nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen Gesetzes „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Grünland“ (ÖR 3) jährlich 60 Euro pro Hektar Gehölzfläche beantragen. Für die Inanspruchnahme der ÖR 3 sind weitere Vorgaben für das Agroforstsystem zu erfüllen. Für 2024 werden es 200 Euro pro Hektar (Pressemitteilung BMEL 26.07.23 Nr. 100/2023). Aufgrund der geringen Fördersumme und den teilweise als praxisuntauglich empfundenen Vorgaben verzichten aktuell viele Landwirte auf die Förderung nach der ÖR 3. Um aber die EGS zu erhalten und die ÖR 3 zu beantragen, ist es für Landwirte Voraussetzung, ein positiv geprüftes Nutzungskonzept vorzulegen. Bei der Beantragung der ÖR 3 müssen zusätzlich zu den oben genannten Regelungen folgende Auflagen (Anlage 5 Nummer 3 der GAPDZV) erfüllt werden:

- ◇ Der Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 bis 35 % der Acker- oder Dauergrünlandfläche betragen und weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- ◇ Ein Agroforstsystem besteht aus mindestens 2 Gehölzstreifen.
- ◇ Die Gehölzstreifen müssen mindestens 3 m und dürfen maximal 25 m breit sein.
- ◇ Der Mindestabstand zwischen zwei Streifen bzw. zum Rand der Fläche beträgt 20 m. Der Höchstabstand beträgt 100 m (angrenzend an ein Fließgewässer ist ein geringerer Abstand möglich).
- ◇ Die Holzernte ist nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

#### **4. Ziel der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat das Ziel, dass mehr Agroforstsysteme in Deutschland etabliert werden: Im GAP-Strategie-Plan formuliert die Bundesregierung das Ziel, im Jahr 2023 eine Gehölzfläche von 25.000 ha in Deutschland zu etablieren, im Jahr 2026 eine Fläche von 200.000 ha. Wenn das Flächenziel nicht erreicht wird, hätte dies die Konsequenz, dass auch die damit verbundenen Klimaschutzziele, welche von der Bundesregierung auf die Klimawirksamkeit von Agroforstsystemen ausgerichtet sind, ebenfalls nicht erreicht werden würden.

**5. Nutzungskonzept für ein Agroforstsystem vom Bundesland Niedersachsen Version 27.03.2023**, heruntergeladen am 20.09.2023 unter: [www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/40312\\_Agroforstsysteme\\_%E2%80%93\\_Nutzungskonzept\\_%E2%80%93\\_GAP\\_Direktzahlungen](http://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/40312_Agroforstsysteme_%E2%80%93_Nutzungskonzept_%E2%80%93_GAP_Direktzahlungen)

→ siehe nächste Seite



Niedersachsen



Bremen



Hamburg

Antragstellende Person / Antragstellendes Unternehmen

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bewilligungsstelle \_\_\_\_\_

Postfach oder Straße, Nr.

PLZ, Ort

| Betriebsnummer / Registriernummer |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------------------|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 2                                 | 7 | 6 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Eingangsstempel der Dienststelle

### Nutzungskonzept für ein Agroforstsystem

Ich beantrage/Wir beantragen die Genehmigung meines/unseres Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem gemäß § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

| 1. Das Agrarforstsystem soll auf der nachfolgend beantragten Fläche angelegt werden:                         |  |   |   |
|--|--|---|---|
| Feldblocknummer (FLIK)   | Schlag Nr. (Schlag i.S. von § 3 GAPInVeKoS-Verordnung) | Bodennutzung (Angabe, ob Ackerland, Dauerkultur oder Dauergrünland) | Größe des als Agroforstsystem einzurichtenden Schlages in ha (mit 4 Nachkommastellen) |
|  |  |   |   |
| 2. Meine/Unsere Angaben zur Gehölzfläche   |  |   |   |
| 2.1 Wurde bereits ein Agroforstsystem auf der Fläche angelegt oder planen Sie ein Agroforstsystem anzulegen? | <input type="checkbox"/>                               | Agroforstsystem bereits angelegt                                    | <input type="checkbox"/>  |
| 2.2 Welche Form eines Agroforstsystems haben Sie angelegt bzw. planen Sie anzulegen?                         | <input type="checkbox"/>                               | streifenförmig  | <input type="checkbox"/>  |
| 2.3 Bei streifenförmiger Anlage des Agrarforstsystems geben Sie die Anzahl der Streifen an:                  |  |   |   |

|   |   |    |                          |      |
|---|---|----|--------------------------|------|
| 2.4 Bei streifenförmiger Anlage des Agroforstsystem:<br>Länge und Breite der jeweiligen Streifen (in Metern):     |   |    |                          |      |
|   |   |    |                          |      |
|   |   |    |                          |      |
|   |   |    |                          |      |
| 2.5 Bei streifenförmiger Anlage des Agroforstsystem:<br>Abstand zwischen den Streifen (in Metern):                |   |    |                          |      |
|   |   |    |                          |      |
|   |   |    |                          |      |
|   |   |    |                          |      |
| 2.6 Bei streifenförmiger Anlage des Agroforstsystem:<br>Werden die Gehölzstreifen entlang von Gewässern angelegt? | <input type="checkbox"/>  | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 2.7 Wurde das Agroforstsystem vor dem 1. Januar 2022 angelegt?  | <input type="checkbox"/>  | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| <b>3. Erklärung im Zusammenhang mit geschützten Landschaftselementen i.S. von § 23 GAPKondV)</b>                  | <input type="checkbox"/> Ja, ich erkläre/wir erklären, dass es sich nicht um Gehölzflächen handelt, die am 31. Dezember 2022 den Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselementes unterliegen, das nicht beseitigt werden darf. |    |                          |      |

**4. Angaben zu den jeweiligen Gehölzarten (Bei streifenförmigen Anlage des Agroforstsystems sind mindestens 2 Streifen mit höchstens 40 prozentigem Anteil anzulegen. Im Falle von Agroforstsystem verstreut über eine Fläche sind zwischen 50 und 200 Gehölzpflanzen je ha erforderlich.)**

| Gehölztyp<br>(Baum-/oder<br>Strauchart) | Gehölzart<br>(Botanischer Name) | Anteil der<br>Streifen in %<br>an dem<br>Schlag | Anzahl der<br>Gehölze bei<br>flächiger<br>Anlage auf<br>dem Schlag | Nutzungs-/<br>Verwertungszweck | Ernteintervall | Voraussichtliches<br>Jahr der ersten<br>Ernte |
|---|---------------------------------|---|--|--------------------------------|----------------|---|
|   |                                 |   |  |                                |                |   |
|   |                                 |   |  |                                |                |   |
|   |                                 |   |  |                                |                |   |
|   |                                 |   |  |                                |                |   |
|   |                                 |   |  |                                |                |   |
|   |                                 |   |  |                                |                |   |
|   |                                 |   |  |                                |                |   |
|   |                                 |   |  |                                |                |   |



## 5. Einwilligung und Erklärung

Ich willige/Wir willigen ein, dass Datenweitergabe und -verarbeitung meine/unsere personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der verwaltungsmäßigen Umsetzung, der Kontrolle, der Evaluierung oder der Berichterstattung der Maßnahme an das Land Niedersachsen, an die entsprechenden Dienststellen des Bundes oder der EU erfolgen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Bewilligungsbehörde für das Nutzungskonzept befugt ist, meine/unsere personen- und betriebsbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Nichteinwilligung zur Verarbeitung der erhobenen Daten hätte zur Folge, dass mein/unser Antrag abgelehnt wird.

## 6. Hinweise

Bei Beantragung der Zahlung zur Einhaltung für die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZV (ÖR 3) sind unter anderem zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen:  
Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 - 35 % betragen;  
Mindestens 2 Gehölzstreifen;  
Gehölzstreifenbreite mind. 3 Meter und max. 25 Meter;  
Abstand zwischen 2 Gehölzstreifen oder zum Rand mindestens 20 Meter maximal 100 Meter;  
Abweichungen zu den Abständen an Gewässer möglich;  
Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember.

Die Hinweise zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Verordnung 2016/679 DSGVO finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (<https://www.lwk-niedersachsen.de>).

In Schutzgebieten und bei gesetzlich geschützten Biotopen können naturschutzfachliche Anforderungen / Auflagen bestehen, die die Anlage eines Agroforstsystems einschränken/ausschließen können.

Werden auch andere Nutzungs- und Verwertungszwecke als Rohstoffgewinnung angegeben, so müssen diese von untergeordneter Bedeutung sein.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der antragsstellenden Person/  
der/des Vertretungsberechtigten oder Bevollmächtigten

## **Handreichung**

Diese Handreichung ist im Rahmen des Projektes ELAN: „Evaluierung von Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen“ entstanden. Das Projekt ELAN wird vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefördert. (Projektlaufzeit: 25.10.2022-21.10.2025). Mehr über das Projekt finden Sie auf der Projektseite: <https://agroforst-info.de/elan/>

## **Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft**

Sie interessieren sich für die Agroforstwirtschaft oder haben noch Fragen dazu? Sprechen Sie uns gerne an!

Der DeFAF e.V. steht als zentraler Ansprechpartner zu allen Themen rund um die Agroforstwirtschaft in Deutschland zur Verfügung und setzt sich dafür ein, dass die Agroforstwirtschaft als nachhaltiges Landbausystem verstärkt umgesetzt wird. Ziel ist es, die verschiedenen Akteure aus Land- und Ernährungswirtschaft, Politik und Verwaltung, Naturschutz und andere Interessierte zum Thema Agroforstwirtschaft besser zu vernetzen. Nur so können gemeinsam praktikable und nachhaltige Lösungen für die zukünftige Agrarwirtschaft gefunden werden.

Der gemeinnützige Verein wirkt in mehreren Fachbereichen, die sich u.a. mit Themen wie Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie mit ökonomischen, ökologischen und rechtlichen Fragen beschäftigen. Bei Fragen oder Anregungen kommen Sie gerne auf uns zu.

Erfahren Sie mehr über den DeFAF: <https://agroforst-info.de>

